

## EU - Wasserrahmenrichtlinie

Mit Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2000/60/EG - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - im Dezember 2000 wurde europaweit ein neuer rechtlicher Rahmen gesetzt, der die europäische Wasserwirtschaft in den kommenden Jahrzehnten maßgeblich bestimmen wird. Frühere EG-Regelungen erfassten jeweils nur bestimmte Bereiche des Gewässerschutzes. Die neue Richtlinie verfolgt dagegen einen umfassenden Ansatz des flächendeckenden, koordinierten und ökologisch orientierten Schutzes der Gewässer. In dieses Konzept sind alle Gewässer, d.h. Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer sowie das Grundwasser einbezogen. Ziel der Richtlinie ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand beim Grundwasser europaweit zu erreichen und eine Verschlechterung zu vermeiden. In Schutzgebieten (insbes. Wasserschutzgebiete, Badegewässer, vom Wasserhaushalt abhängige Schutzgebiete gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sollen alle auf den Wasserhaushalt bezogene Ziele und Normen erfüllt sein.

Neben den anspruchsvollen Zielen und Methoden enthält die Richtlinie auch einen sehr ehrgeizigen Zeitplan. In systematisch aufeinander aufbauenden Stufen soll das Ziel eines guten Gewässerzustandes im Jahr 2015 erreicht sein.

Die Richtlinie ermöglicht in bestimmten, zu begründenden Fällen Abweichungen von den Zielen:

- Oberflächengewässer können unter bestimmten Bedingungen als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, mit der Folge, dass das jeweilige ökologische Potenzial erreicht werden muss und nicht der weitergehende gute ökologische Zustand. Das Ziel des guten chemischen Zustands bleibt unverändert. Die Einstufung ist zu begründen und alle sechs Jahre zu überprüfen.
- Unter bestimmten Bedingungen sind Verlängerungen der Frist für die Zielerreichung möglich.
- Weniger strenge Umweltziele sind möglich, wenn das Erreichen der Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre und weitere Anforderungen erfüllt sind. Die Gründe sind darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes am 18. Juni 2002 wurde der bundesrechtliche Rahmen für die Umsetzung der WRRL durch die Ländergesetze geschaffen. Die WRRL sieht als ersten Schritt eine gründliche Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer und des Grundwassers einschließlich einer vorläufigen Einschätzung im Hinblick darauf vor, ob die Ziele der WRRL erreicht werden. Bei den Oberflächengewässern werden folgende Komponenten betrachtet:

- Biologische Gewässergüte
- Gewässerstrukturgüte
- Fische
- Allgemeine chemisch-physikalische Komponenten
- Spezifische synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe

Die Grundwässer werden im Hinblick auf ihren mengenmäßigen und ihren chemischen Zustand betrachtet.

Für die Bestandsaufnahme wurden vorhandene Daten ausgewertet. Auf Grundlage dieser Daten erfolgt die vorläufige Einschätzung der Gewässer. Räumliche Bewertungseinheit hierfür sind die sog. "Wasserkörper": bei Oberflächengewässern sind dies Abschnitte, die in sich hinsichtlich ihrer Gewässereigenschaften möglichst einheitlich sind, die Grundwasserkörper

wurden anhand unterirdischer Einzugsgebiete, geologischer Verhältnisse und oberirdischer Wasserscheiden abgegrenzt. Für das Einzugsgebiet Ruhr beispielsweise sind 267 (Oberflächen-) Wasserkörper und 30 Grundwasserkörper abgegrenzt worden.

Die Wasserkörper werden nach folgenden Kategorien eingeschätzt:

- Zielerreichung wahrscheinlich
- Zielerreichung unklar
- Zielerreichung unwahrscheinlich

Hierbei handelt es sich um eine integrale Einschätzung unter Berücksichtigung aller o.g. Komponenten, d.h. die Zielerreichung des einzelnen Wasserkörpers wird anhand der Befunde aller Komponenten eingeschätzt. Diese Einschätzung erfolgt schrittweise nach einem einheitlichen Verfahren.

Die Bestandsaufnahme musste Ende 2004 erstellt und bis Ende März 2005 der EU-Kommission übermittelt sein. Die Bestandsaufnahme bezieht sich auf die sog. Flussgebietseinheiten, d.h. für NRW den Rhein, die Maas, die Ems und die Weser. Bis 2009 müssen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten erstellt sein.

### **Wasserrahmenrichtlinie - Fristen**

Wichtige Fristen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bis Dezember 2003

Die nationalen und regionalen Wassergesetze - in Deutschland das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze - müssen an die WRRL angepasst sein.

Bis Dezember 2004

Die Bestandsaufnahme, d.h. die Analyse der Belastungen und Auswirkungen auf unsere Gewässer einschließlich der wirtschaftlichen Analyse muss durchgeführt und ein entsprechender Bericht an Brüssel abgegeben werden.

Bis Dezember 2006

Die Überwachungsprogramme als Grundlage für die Wasserbewirtschaftung müssen einsatzbereit sein.

Bis Dezember 2008

Öffentliche Anhörungen über die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten müssen durchgeführt sein.

Bis Dezember 2009

Die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten müssen veröffentlicht sein.

Bis Dezember 2015

Die Gewässer müssen einen "guten Gewässerzustand" erreicht haben.